

Bürgermeister Dr. Reinhard Resch MSc

**krems**

NÖ Landtag  
Landtagspräsident Mag. Karl Wilfing  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 20. April 2021

Ltg.- 1576/E-1/12

B - Ausschuss

Rathaus Krems  
Obere Landstraße 4  
3500 Krems

Telefon +43 (0)2732/801-217  
Fax +43 (0)2732/801-90270  
bgm@krems.gv.at  
www.krems.gv.at

GZ.: KS-Ste-808-11/2-2021

BearbeiterIn:  
DI Mag. Schmid

Krems, am 6. April 2021

Betreff: NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – 6. Novelle  
Resolution

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Mag. Wilfing,

der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat sich u.a. in seiner Sitzung am 24. März 2021 intensiv mit der vom NÖ Landtag am 22. Oktober 2020 beschlossenen 6. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes, welche mit 9. Dezember 2020 in Kraft trat, beschäftigt.

Aufgrund der enormen Auswirkungen der GFZ-Regelung in §16 NÖ ROG 2014 und der damit in Zusammenhang stehenden Zulässigkeit der Bewilligung von baulichen Maßnahmen in der Stadt Krems wurde vom Gemeinderat mehrheitlich eine Resolution mit folgendem Inhalt beschlossen:

„Der NÖ Landtag wird um umgehende Abänderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 dahingehend ersucht, dass bauliche Maßnahmen an Bestandsgebäuden bei einer GFZ größer oder gleich 1 in den Widmungskategorien Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet bis 31. Dezember 2023 bewilligt werden können, sofern die auf dem Baugrundstück bereits bewilligte GFZ durch die bauliche Maßnahme um nicht mehr als 20% erhöht wird. Die Ausnahme darf einmalig in Anspruch genommen werden.“

Die Frist leitet sich von dem zeitlichen Rahmen der notwendigen Grundlagenerhebungen, Arbeits- und Verfahrensschritte für die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ab.

In der Hoffnung auf eine positive Rückmeldung zu dem Ansuchen der Stadt Krems verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Reinhard Resch, MSc  
Bürgermeister Stadt Krems a.d. Donau



**Datenschutzrechtliche Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß Ihres Begehrens verarbeiten. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen /Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.krems.gv.at/dsavo](http://www.krems.gv.at/dsavo).

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu wenden.